

## CH\_VB 90.821 vom 23. Januar 1991

Bundesverwaltung, 1991-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_90.821](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.821)

FR: CH\_VB 90.821 du 23 janvier 1991

IT: CH\_VB 90.821 del 23 gennaio 1991

### Erwägungen

#### E. 23

janvier 1991 hen. Ich bin mit Ihnen der Meinung, dass wir eine Revision einleiten müssten, wenn diese andere Auslegung durch das Bundesgericht wirklich zu schwerwiegenden Nachteilen führen würde. Ich glaube nicht, dass das der Fall sein wird, denn die praktische Folge wird doch eher sein, dass eine Erbengemeinschaft ein Grundstück während der Existenzdauer der Erbengemeinschaft veräussert. Damit wird eine neuerliche Sperrfrist verhindert, und die geschilderten schweren Nachteile können weitgehend behoben werden. Hinzu kommt, dass dieser Bundesbeschluss wie alle ändern zeitlich sehr begrenzt ist; er läuft Ende 1994 aus. Wenn wir jetzt ein Revisionsverfahren durchführen, müssen wir eine Botenschaft ausarbeiten, die durch beide Räte gehen muss. Im Normalfall - Sie kennen Ihren eigenen Betrieb - beansprucht das sofort wieder ein Jahr. Lohnt sich das noch für eine Sache, wie sie hier geltend gemacht wird? Wir haben auch bei anderen Gesetzen Interpretationen und Urteile des Bundesgerichtes, die uns nicht total gefallen. Wenn wir im Justizdepartement immer dann, wenn das Bundesgericht eine Norm etwas anders auslegt, als wir uns das vorgestellt haben, sofort mit Gesetzesrevisionen beginnen, dann habe ich nicht mehr nur 12 Gesetzesvorlagen bei Ihnen hängig, wie das zurzeit der Fall ist, sondern 20 bis 30. Es war daher auch das zeitliche Moment, das uns dazu bewogen hat zu sagen: Der Nachteil ist nicht so schwerwiegend, dass wir jetzt unbedingt ein Revisionsverfahren einbringen müssen. Zur Motion von Herrn Ducret. Herr Ducret möchte mehrere Revisionsanliegen in diesen Prozess einbringen: einmal eine Verkürzung der Sperrfrist von fünf auf drei Jahre, dann mehrere Ausnahmebestimmungen und, was mir am meisten Sorge macht, die Einführung einer generellen Härteklausel. In beiden Räten wurde über diesen Punkt sehr lange diskutiert. Wir haben uns zur Enumeration aller Ausnahmen entschieden und nicht zu einer generellen Härteklausel zur Verfügung der Rechtsanwendungsorgane der Kantone. Der Bundesrat ist daher überzeugt, dass die Einführung einer solchen generellen Härteklausel zu einer weitgehenden Aushöhlung des ganzen Bundesbeschlusses führen würde. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir diese Motion abgelehnt haben. Präsident: Herr Thür teilt mit, dass die grüne Fraktion alle drei Motionen ablehnt. / Ad 90.055 Motion II der Kommission Motion II de la commission Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 75 Stimmen Dagegen 54 Stimmen 90.577 Motion Spoerry Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 83 Stimmen Dagegen 39 Stimmen 90.827 Motion Ducret Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 71 Stimmen Dagegen 55 Stimmen Schluss der Sitzung um 22.05 Uhr La séance est levée à 22 h 05

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Ducret Sperrfrist für den Verkauf nichtlandwirtschaftlicher Immobilien.

Revision des Bundesbeschlusses Motion Ducret Délai d'interdiction de revente des  
immeubles non agricoles. Révision de l'arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der  
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale  
dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band I Volume Volume Session  
Januarsession Session Session de janvier Sessione Sessione di gennaio Rat Nationalrat  
Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta  
Geschäftsnummer 90.821 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 23.01.1991 - 15:00  
Date Data Seite 165-168 Page Pagina Ref. No 20 019 602 Dieses Dokument wurde  
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.